

Satzung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung e.V.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3.9.2025

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Mathematiker-Vereinigung“ (Abkürzung: DMV) und ist im Vereinsregister in Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Die DMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der DMV ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - das Eintreten für alle Belange der Mathematik und die Vertretung der Interessen der Mathematik in der Gesellschaft, z.B. durch das Veröffentlichen von Stellungnahmen und wissenschaftlichen Empfehlungen;
 - die Förderung von Forschung, Lehre und Anwendungen der Mathematik, z.B. durch die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften (Jahresbericht der DMV und Documenta Mathematica), durch Mitwirkung an Wissenschaftsprojekten, durch mathematische Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler und durch die Organisation von Studierendenkonferenzen;
 - den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch, z.B. durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Workshops, Seminare und Symposien sowie z.B. durch Gesprächsforen für Lehrerinnen und Lehrer;
 - die Herausgabe der Mitteilungen der DMV, einer Zeitschrift für die Mitglieder der DMV;
 - das Betreiben der Internetseiten der DMV für ihre Mitglieder und für die mathematisch interessierte Öffentlichkeit.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Juniormitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, korporatives Mitglied kann jede juristische Person werden. Juniormitglied kann jede natürliche Person im Alter bis 27 Jahren werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Schatzmeister durch Beschluss des Vorstandes (§ 9, 3). Mit Beendigung des 28. Lebensjahres endet die Juniormitgliedschaft. Auf diese Art ausscheidende Juniormitglieder werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, sofern sie diesem Schritt nicht in Textform gegenüber der Geschäftsstelle oder dem Vorstand widersprechen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (natürliche Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen), schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. Solch einem Beschluss muss ein schwerwiegendes Fehlverhalten (bspw. vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße) des Mitglieds vorausgehen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses Einspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Erfolgt dies, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds über den Einspruch. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Mahnung und Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen und durchführen.
3. Personen, die sich um die mathematische Wissenschaft oder die DMV verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit des Vorstandes und eine Zweidrittelmehrheit des gesamten Präsidiums erforderlich.

§4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und korporative Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann in einzelnen Fällen durch den Schatzmeister ermäßigt werden nach Richtlinien, die vom Präsidium zu beschließen sind. Ehren- und Juniormitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand und die Präsidentin/der Präsident. Zur Verwaltung der DMV kann die DMV eine Geschäftsstelle einrichten, an deren Spitze eine besoldete Person stehen kann. Deren Anstellung und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§6 Wahlen

Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden vom Präsidium aus der Reihe der DMV-Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Juniormitgliedervertretung werden per Briefwahl oder elektronische Wahl von den ordentlichen und korporativen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern der DMV für die in § 8(2) und § 9(2) genannte Dauer gewählt. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied aktives und passives Wahlrecht.

Korporative Mitglieder haben einfaches aktives Wahlrecht und können dies durch eine beauftragte Person wahrnehmen lassen.

Juniormitglieder wählen aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Vertretung im Präsidium.

Näheres zum Wahlverfahren regelt eine vom Präsidium beschlossene Wahlordnung. Die Amtszeit der Gewählten beginnt am 1. Januar.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin/dem Präsidenten (§ 10) einzuberufen:
 - a. jedes Jahr zur Entlastung der Vereinsorgane;
 - b. wenn ein dringliches und essentielles Interesse der DMV es gebietet;
 - c. wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Präsidiums es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt die Präsidentin/der Präsident zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt sie/er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Einberufung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgemacht. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Satzung, Auflösung der DMV (§ 12, § 13);
 - b. Entlastung der Vereinsorgane, Entgegennahme des Kassenberichts und Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer;
 - c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Ist ein ordentliches Mitglied ein Junior- oder ein Ehrenmitglied durch ein korporatives Mitglied beauftragt worden, dessen Stimmrecht wahrzunehmen, so kann dieses Mitglied zwei Stimmen abgeben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Die Beschlüsse der Versammlung über die in § 7 (4a) genannten Punkte bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die Schriftführerin/den Schriftführer schriftlich festzuhalten.

§8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (§ 9), der Herausgeberin/dem Herausgeber des in §2(2) genannten Jahresberichtes, der/dem Verantwortlichen für die in §2(2) genannten Internetseiten, der Juniormitgliedervertreterung (vgl. §6) und sechs weiteren Mitgliedern.

2. Die Amtszeiten aller Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme von Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Juniormitgliedervertretung beträgt vier Jahre.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium ein neues Mitglied hinzuwählen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes ist über die nächste Mitgliederversammlung hinaus nur mit deren Zustimmung gültig und endet dann mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Das Präsidium berät **die Präsidentin**/den Präsidenten und den Vorstand bei der Führung ihrer Geschäfte und ist Revisionsinstanz hinsichtlich der Aufnahme von neuen Mitgliedern. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören:
 - die Unterbreitung von Wahlvorschlägen;
 - die Bestimmung von Orten und Programmkommissionen für die Jahrestagungen;
 - die Verabschiedung von Empfehlungen der DMV;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Anerkennung von Fachgruppen (§ 11);
 - die Beratung und Verabschiedung des von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplanes;
 - der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.
5. Die Herausgeberin/der Herausgeber des Jahresberichtes ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung dieser Zeitschrift und alle damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen. Über Finanzfragen stimmt sie/er sich mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister ab. Analoges gilt für die/den Verantwortlichen für die Internetpräsenz.
6. Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In der Regel soll mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Präsidiums stattfinden. Das Präsidium ist außerdem einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
Für die Beschlüsse des Präsidiums gelten die Bestimmungen von § 7(5) und (6) sinngemäß. Über Einzelfragen ohne Diskussionsbedarf ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch zulässig.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Herausgeberin/dem Herausgeber der in § 2(2) genannten Mitteilungen.
2. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden jeweils für zwei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder für vier Jahre nach den in § 6 genannten Regeln gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann Beauftragte und Kommissionen für spezielle Aufgaben jeweils für einen bestimmten Zeitraum benennen. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich. Wird sie nicht erreicht oder die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Spezielle Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Präsidium zu beschließen sind.
4. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Sitzung des

Vorstands soll in der Regel mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Für die Beschlüsse des Vorstands gelten die Bestimmungen von § 7(4) und (5) sinngemäß.

5. Die Präsidentin/der Präsident, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den Vorstand der DMV im Sinne von § 26 BGB. Zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

§10 Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident steht der DMV vor, vertritt sie nach außen, und leitet sie in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Sie/er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Präsidiums und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

§11 Fachgruppen

1. Fachgruppen dienen der Förderung und Vertretung der Belange eines Teilgebiets der Mathematik oder der Förderung besonderer Aspekte des in § 2 genannten Zwecks der DMV.
2. Über die Anerkennung als Fachgruppe der DMV entscheidet das Präsidium der DMV. Das Nähere regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

§12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7(5) genannten Mehrheit oder durch einen zu diesem Zweck durchgeföhrten schriftlichen oder elektronischen Mitgliederentscheid mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein solcher Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Präsidiums es schriftlich unter Angabe der beantragten Satzungsänderung verlangt. Der Mitgliederentscheid wird seitens des Vorstandes durch eine schriftliche oder elektronische Aufforderung zur Stimmabgabe eingeleitet. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung der DMV kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7(5) genannten Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DMV an den jeweiligen Träger des Mathematischen Forschungsinstituts Oberwolfach, derzeit die Gesellschaft für Mathematische Forschung e.V. in Freiburg/Breisgau, sofern dieser Träger seinerseits als gemeinnützig anerkannt ist, mit der Auflage, es dem Mathematischen Forschungsinstitut Oberwolfach zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Sollte das Mathematische Forschungsinstitut Oberwolfach nicht mehr bestehen oder sein Träger nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen der DMV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.